



Karsten Nowrot

**Völkerrechtliche
Herausforderungen im
Zusammenhang mit einer
Verhandlungslösung im
Ukraine-Konflikt**

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 55

Karsten Nowrot

**Völkerrechtliche
Herausforderungen im
Zusammenhang mit einer
Verhandlungslösung im
Ukraine-Konflikt**

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 55

Professor Dr. Karsten Nowrot, LL.M. (Indiana)

Professor für Öffentliches Recht, Völkerrecht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht am Fachbereich Sozialökonomie der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Universität Hamburg; Zweitmitglied der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg; stellvertretender Leiter des Masterstudiengangs „European and European Legal Studies“ am Europa-Kolleg Hamburg.

Impressum

Kai-Oliver Knops, Marita Körner, Karsten Nowrot (Hrsg.)
Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

Karsten Nowrot
Völkerrechtliche Herausforderungen im Zusammenhang mit einer Verhandlungslösung im Ukraine-Konflikt
Heft 55, Mai 2023

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikationen in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.dnb.de> abrufbar.
ISSN 2366-0260 (print)
ISSN 2365-4112 (online)

Reihengestaltung: Ina Kwon
Produktion: UHH Druckerei, Hamburg
Schutzgebühr: Euro 5,-

Die Hefte der Schriftenreihe „Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie“ finden sich zum Download auf der Website des Fachgebiets Rechtswissenschaft am Fachbereich Sozialökonomie unter der Adresse:

<https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/koerner/fiwa/publikationsreihe.html>

Fachgebiet Rechtswissenschaft
Fachbereich Sozialökonomie
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Universität Hamburg
Von-Melle-Park 9
20146 Hamburg

Tel.: 040 / 42838 - 3521

E-Mail: Beate.Hartmann@uni-hamburg.de

Inhalt

A.	Einführung	5
B.	Die zwei Dimensionen der friedlichen Streitbeilegung im Völkerrecht	6
C.	Völkerrechtliche Rahmenbedingungen friedlicher Streitbeilegung: Was ist heute anders?	8
D.	Herausforderungen im Hinblick auf die Verrechtlichung bewaffneter Konflikte	12
E.	Wie könnte man das Spannungsverhältnis zwischen Rechtsdurchsetzung und Konfliktbeendigung auflösen?	15
F.	Abschließende Erkenntnis: Einfach wird das nicht	18
	Literaturverzeichnis	19

A. Einführung*

Die Suche nach geeigneten Konfliktbeendigungsoptionen für den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine stellt aktuell zweifelsohne eine der zentralen Herausforderungen im internationalen System dar.¹ Dabei wird bekanntermaßen gerade auch die Möglichkeit einer Verhandlungslösung als potentieller Ansatz für die Beendigung des Ukraine-Konflikts nicht nur derzeit, sondern im Grundsatz natürlich bereits seit Ende Februar 2022, auf politischer Ebene und in der Öffentlichkeit immer wieder intensiv und durchaus kontrovers diskutiert. Bislang vergleichsweise wenig im Blickpunkt der Öffentlichkeit bzw. der öffentlichen Diskussionen – aber dessen ungeachtet gerade auch im Kontext des Ukraine-Konflikts nicht weniger interessant und praxisrelevant – ist die Frage nach den völkerrechtlichen Rahmenbedingungen für, und insbesondere auch Herausforderungen im Zusammenhang mit, eine/r Verhandlungslösung als potentieller Konfliktbeendigungsoption für den aktuellen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Diese Fragestellung soll daher im Fokus der im Folgenden angestellten Überlegungen stehen.

* Der Beitrag beruht auf Vorträgen, welche der Verfasser im Rahmen des vom Fachbereich Sozialökonomie organisierten Themenseminars „Sozialökonomische Perspektiven zur Friedensbildung“ an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg am 18. April 2023 sowie im Kontext des vom Zentrum für Weiterbildung der Universität Hamburg organisierten Programms "Kontaktstudium: Offenes Bildungsprogramm der Universität Hamburg" an der Universität Hamburg am 24. Mai 2023 gehalten hat. Die Vortragsform wurde gelegentlich beibehalten.

¹ Allgemein zum Begriff und Verständnis des internationalen Systems vgl. exemplarisch *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, 2 ff.; *Hoffmann*, in: Knorr/Verba (Hrsg.), *The International System*, 205 (207 ff.); *Bull*, *The Anarchical Society*, 9 f.; *Jennings/Watts*, *Oppenheim's International Law*, Bd. I, Introduction and Part 1, 9; *Tietje*, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 24 (2003), 27 (29); *Nowrot*, *Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht*, 136 ff.

B. Die zwei Dimensionen der friedlichen Streitbeilegung im Völkerrecht

Verhandlungen, verstanden als Gespräche zwischen den Konfliktparteien, welche auf die Lösung einer internationalen Streitigkeit ausgerichtet sind,² sind seit langem als ein Mittel der friedlichen Streitbeilegung im internationalen System und seiner normativen Ordnungsstrukturen anerkannt und in der Praxis weit verbreitet.³ Dies verdeutlicht beispielsweise bereits der Umstand, dass Verhandlungen im Rahmen der – allerdings nur exemplarisch zu verstehenden⁴ – Aufzählung von Mitteln friedlicher Streitbeilegung in Art. 33 Abs. 1 der Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta)⁵ in prominenter Weise an erster Stelle genannt werden.

Die Regelung des Art. 33 Abs. 1 UN-Charta ist dabei als eine von insgesamt zahlreichen normativen Manifestationen der bereichsübergreifenden Verpflichtung zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten als einer der zentralen Grundprinzipien der zwischenstaatlichen Beziehungen in der heutigen Völkerrechtsordnung zu verstehen.⁶ Ihre wesentliche völkervertragsrechtliche Verankerung findet diese Verpflichtung, neben ihrer Erwähnung in Art. 1 Ziff. 1 UN-Charta, vor allem in Art. 2 Ziff. 3 UN-Charta, demzufolge alle Mitglieder der Vereinten Nationen „ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so bei[legen], dass der Weltfriede, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden“.⁷ Darüber hinaus kann die Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung aber auch völkergewohnheitsrechtliche Geltung beanspruchen.⁸ Die gerade auch rechtspraktische Bedeutung dieser positivrechtlichen Verhaltensvorgabe für die zwischenstaatlichen Beziehungen zeigt sich dabei nicht zuletzt an dem Umstand, dass die Verpflichtung zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten gleichsam naturgemäß eine enge Verbindung im Sinne eines Komplementärverhältnisses⁹ zum völkerrechtlichen Gewaltverbot als einem weiteren zentralen Grundprinzip der heutigen Völkerrechtsordnung aufweist.¹⁰ Der positivrechtlich relevante Inhalt des

- 2 So beispielsweise auch *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 59, Rn. 6; *Shaw*, *International Law*, 882 f.; *von Arnould*, *Völkerrecht*, Rn. 446; *Tomuschat*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 1, Art. 33, Rn. 26; *Klabbers*, *International Law*, 156.
- 3 Zu dieser Wahrnehmung auch unter anderem bereits *Peters/Petrig*, *Völkerrecht*, 411 („Verhandlungen sind das traditionelle und heute noch hauptsächliche Mittel der internationalen Streitbeilegung.“); *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 59, Rn. 6 („[d]as älteste diplomatische Mittel der Streitbeilegung.“); *Rose*, in: dies. u.a. (Hrsg.), *Public International Law*, 162 (167) („When seeking to resolve their disputes, states turn most frequently to negotiations.“); *Shaw*, *International Law*, 882 („Of all the procedures used to resolve differences, the simplest and most utilised form is understandably negotiation.“). Allgemein zu Verhandlungen im Rahmen der friedlichen Streitbeilegung im internationalen System statt vieler *Merrills/de Brabandere*, *Merrills' International Dispute Settlement*, 38 ff.; *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 59, Rn. 6 ff.; *Tanaka*, *The Peaceful Settlement of International Disputes*, 29 ff.; *Collier/Lowe*, *The Settlement of Disputes in International Law*, 20 ff.; *Shaw*, *International Law*, 882 ff.
- 4 So auch statt vieler *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 59, Rn. 5; *von Arnould*, *Völkerrecht*, Rn. 445.
- 5 Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, abgedruckt in: *Documents of the United Nations Conference on International Organization*, Bd. 15, 1945, 336; BGBl. 1973 II, 431; mit nachfolgender Änderung, abgedruckt in: BGBl. 1974 II, 769.
- 6 Hinsichtlich der Verpflichtung zur friedlichen Streitbeilegung als einem der Grundprinzipien der heutigen Völkerrechtsordnung allgemein statt vieler *Krajewski*, *Völkerrecht*, § 8, Rn. 43 ff.; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, *Völkerrecht*, Bd. I/3, 832 ff.
- 7 Eingehend zu dieser Bestimmung und ihrem Regelungsinhalt *Tomuschat*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 1, Art. 2 (3), Rn. 2 ff., m.w.N.
- 8 IGH, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua*, (Nicaragua v. Vereinigte Staaten von Amerika), ICJ-Reports 1986, S. 14 (S. 145, § 290); ebenso unter anderem *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, *Völkerrecht*, Bd. I/3, 833; *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 59, Rn. 2; *von Arnould*, *Völkerrecht*, Rn. 445.
- 9 So beispielsweise schon *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, *Völkerrecht*, Bd. I/3, 834.
- 10 Zu dieser engen Verbindung vgl. auch u.a. *Peters/Petrig*, *Völkerrecht*, 410; *Krajewski*, *Völkerrecht*, § 8, Rn. 44; *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 59, Rn. 2.

völkerrechtlichen Gewaltverbots wird in Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta in folgender Weise zusammengefasst: „Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt“.¹¹ Im Lichte des völkerrechtlichen Gewaltverbots stellt sich das Gebot der friedlichen Streitbeilegung in der heutigen internationalen Rechtsordnung somit gerade auch als ein Verbot der Beilegung internationaler Streitigkeiten mit militärischen Mitteln dar.

Will man die tatsächliche Komplexität der praktischen Wirkungs- und Anwendungsdimensionen des Konzepts der friedlichen Streitbeilegung im Wege einer Systematisierung etwas reduzieren,¹² so lassen sich im Grundsatz zwei Dimensionen bzw. Funktionen der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten im internationalen System unterscheiden. Zum einen können die Mittel friedlicher Streitbeilegung wie Verhandlungen von ihrer Funktion her als Mechanismen der Konfliktprävention qualifiziert werden, deren Zwecksetzung gerade auch in der effektiven Verhinderung des Ausbruchs zwischenstaatlicher militärischer Konflikte und der damit verbundenen Bedrohungen für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu sehen ist. Dieses Verständnis als Konfliktpräventionsansatz spiegelt dabei die heute dominierende Wirkungsdimension der friedlichen Streitbeilegung wider, welche überdies mit der Geltung des völkerrechtlichen Gewaltverbotes in der internationalen Rechtsordnung korrespondiert. Zum anderen stellen Verhandlungen und andere Mittel der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten aber funktional betrachtet auch potentielle Mechanismen der Konfliktbeendigung dar; sie finden also auch in solchen Fallkonstellationen Anwendung, in denen zwischenstaatliche bewaffnete Konflikte bereits ausgebrochen sind. Die Beendigung militärischer Auseinandersetzungen zwischen Staaten durch Verhandlungen und, im Anschluss an deren erfolgreichen Abschluss, durch Friedensverträge ist in der Praxis des internationalen Systems ein seit sehr langer Zeit wohlbekanntes und vielbeobachtetes Phänomen.

11 Allgemein und eingehender zum Rechtscharakter und Regelungsgehalt des völkerrechtlichen Gewaltverbots siehe überdies beispielsweise IGH, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua*, (Nicaragua v. Vereinigte Staaten von Amerika), ICJ-Reports 1986, 14 (97 ff.); IGH, *Case Concerning Armed Activities on the Territory of the Congo* (Democratic Republic of Congo v. Uganda), ICJ-Reports 2005, 168 (223) („The prohibition against the use of force is a cornerstone of the United Nations Charter.“); *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/3, 816 ff.; *Bothe*, in: Graf Vitzthum/Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 755 (762 ff.); *Wittich*, in: Reinisch (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Bd. I, 425 ff.; *Randelzhofer/Dörr*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), Charter of the United Nations, Bd. 1, Art. 2 (4), Rn. 14 ff., jeweils m.w.N.

12 Zu dieser Zwecksetzung von Systematisierungsansätzen *Luhmann*, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 19 (1967), 615 (618 ff.); *ders.*, Soziale Systeme, 12, 50 und *passim*; vgl. überdies beispielsweise bereits *Bruner/Goodnow/Austin*, A Study of Thinking, 12 („A first achievement of categorizing has already been discussed. By categorizing as equivalent discriminable different events, the organism *reduces the complexity of its environment.*“) (Hervorhebung im Original).

C. Völkerrechtliche Rahmenbedingungen friedlicher Streitbeilegung: Was ist heute anders?

Wenn aber Verhandlungen schon so lange nicht zuletzt auch als Mittel der Konfliktbeendigung im internationalen System anerkannt sind und praktiziert werden, wo ist dann aus der Perspektive des Völkerrechts im Hinblick auf den aktuellen Ukraine-Krieg gleichsam das Problem bzw. die Herausforderung? Mit anderen Worten: Was ist heute anders?¹³

Zur Beantwortung dieser Frage erscheint es hilfreich, sich zunächst in Erinnerung zu rufen, dass die Reichweite und damit der Anwendungsbereich der internationalen Rechtsordnung in früheren Zeiten vergleichsweise beschränkt gewesen ist. Viele zwischenstaatliche Interaktionen im internationalen System waren völkerrechtlich kaum oder sogar gar nicht normiert. Dies gilt namentlich für die grundsätzliche rechtliche Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit grenzüberschreitender militärischer Gewaltanwendung,¹⁴ aber auch – und mit dem Vorgenannten eng verbunden – beispielsweise für die völkerrechtliche Statthaftigkeit und internationale Anerkennungsfähigkeit von Gebietsveränderungen gegen den Willen der hiervon betroffenen Staaten. Weiterhin trifft dies unter anderem, um nur noch ein weiteres Beispiel zu nennen, auf die individuelle völker(straf)rechtliche Verantwortlichkeit von Einzelpersonen für ihr Verhalten im Kontext bewaffneter Konflikte zu.¹⁵

Zugegebenermaßen lassen sich auch in früheren Zeiten bereits in gewissem Umfang völkerrechtliche Vorgaben nachweisen, welche nicht zuletzt in Zeiten des Krieges Geltung beanspruchten. Dies trifft beispielsweise auf das im Hinblick auf seine Ursprünge schon vergleichsweise alte Neutralitätsrecht zu.¹⁶ Gleichwohl waren, wie bereits hervorgehoben, namentlich die Bewertung der völkerrechtlichen Zulässigkeit militärischer Gewaltanwendung im zwischenstaatlichen Kontext an sich sowie vor allem auch die Phasen der Konfliktbeendigung und der Konfliktnachsorge, verstanden als die Folgenbewältigung nach dem Ende einer zwischenstaatlichen bewaffneten Auseinandersetzung, allenfalls in Ansätzen und grundsätzlich nur sehr punktuell durch die internationale Rechtsordnung normiert. Exemplarisch sei hier zur Illustration nur auf ein aus anderen Gründen durchaus bekanntes Urteil des United States Supreme Court vom Januar 1900 hingewiesen, in der das Gericht über die Existenz einer Regelung des Völkergewohnheitsrechts zu entscheiden hatte, die es verbietet, in Kriegszeiten speziell kleinere Küstenfischerboote der gegnerischen Seite zu beschlagnahmen;¹⁷ eine Fragestellung, die für die betroffenen kubanischen Fischer zweifelsohne erhebliche Bedeutung hatte, aber aus der Perspektive der Völkerrechtsordnung insgesamt und ihrer übergreifenden Relevanz in der Konfliktbeendigung und -nachsorge doch wohl eher als eine sehr punktuelle Normierung bzw. möglicherweise sogar als eine bloße *Petitesse* anzusehen ist.

Als Konsequenz dieser vormals eher sehr beschränkten Reichweite der internationalen Rechtsordnung ist im Hinblick auf die Konfliktbeendigung durch Verhandlungen und

13 Vgl. zu den im Folgenden angestellten Überlegungen auch bereits *Nowrot*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 358 ff.

14 Allgemein zur völkerrechtlichen Bewertung zwischenstaatlicher Gewaltanwendung vor der Herausbildung des internationalrechtlichen Gewaltverbots statt vieler von *Arnould*, Völkerrecht, Rn. 1037 ff.; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/3, 817 ff.; *Krajewski*, Völkerrecht, § 9, Rn. 4 ff.

15 Zur vorliegend nicht einschlägigen Ausnahme des Piraterieverbots und der damit einhergehenden individuellen Verantwortlichkeit siehe beispielsweise von *Arnould*, Völkerrecht, Rn. 1331; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/3, 1100 ff.

16 Eingehender zum Neutralitätsrecht und seinen Ursprüngen *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 66, Rn. 1 ff., m.w.N. Zur aktuellen Relevanz dieses Rechtsgebiets namentlich im Hinblick auf die völkerrechtliche Bewertung von Waffenlieferungen an die Ukraine siehe z.B. *Schaller*, Archiv des Völkerrechts 60 (2022), 439 (449 ff.); *Wentker*, DÖV 2022, 988 ff.; *Clancy*, International and Comparative Law Quarterly 72 (2023), 527 ff., jeweils m.w.N.

17 US Supreme Court, *The Paquete Habana/The Lola*, 175 U.S. 677, 686 ff. (1900).

Friedensverträge zwischen den Konfliktparteien zu konstatieren, dass die entsprechenden Modalitäten und die inhaltlichen Ausgestaltungen in früheren Zeiten kaum völkerrechtlich mitdeterminiert gewesen sind. So wie es sich bei den kriegerischen Auseinandersetzungen selbst um ein im Wesentlichen politisches Phänomen handelte, stellten sich auch die Modalitäten von Kriegsbeendigungen und Friedensschlüssen, sei es in Gestalt des Westfälischen Friedens im Jahre 1648 oder auch beispielsweise des Friedens von Riga zur Beendigung des polnisch-sowjetischen Krieges aus dem Jahre 1921, so gut wie ausschließlich als ein Metier der – insoweit völkerrechtsungebundenen – Politik dar; und damit in der Praxis im Wesentlichen zunächst einmal als eine Angelegenheit der siegreichen Staaten und/oder der jeweiligen Großmächte, welche insoweit keine weitergehenden internationalrechtlichen Rahmenvorgaben zu beachten hatten.

Die Ausgangssituation stellt sich aus der Perspektive der internationalen Rechtsordnung allerdings heute in sehr grundsätzlicher Weise anders dar. Namentlich seit der Mitte des 20. Jahrhunderts haben sich der Anwendungsbereich des Völkerrechts und der Detail- sowie Ausdifferenzierungsgrad seiner Regelungsstrukturen bekanntermaßen in erheblichem und historisch präzedenzlosem Umfang erweitert bzw. erhöht. Dies gilt nicht zuletzt für den Bereich der zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikte. Die Sicherung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, das Wiederherstellen des Friedens nach Konflikten sowie die Förderung von innerstaatlichen Strukturen, welche bewaffneten Auseinandersetzungen nachhaltig entgegenwirken, sind heute gerade auch eine Aufgabe des Völkerrechts. Als Konsequenz der zunehmenden Verwirklichung der diese Entwicklung anleitenden Ordnungsidee einer „Konstitution des Friedens als Rechtsordnung“¹⁸ sind nicht zuletzt die bewaffneten Konflikte selbst einschließlich ihrer Folgen sowie der in diesem Zusammenhang von Individuen begangenen Handlungen in sehr weitgehender Weise international verrechtlicht worden. Sowohl die Zulässigkeit grenzüberschreitender militärischer Gewaltanwendung als auch unter anderem das Verhalten von Einzelpersonen in diesem Kontext unterliegen völkerrechtlichen Begrenzungen und haben gegebenenfalls – in Rechtsverletzungskonstellationen – normative Konsequenzen zur Folge. Die völkerrechtliche Erfassung der entsprechenden Sachverhalte ermöglicht damit in umfassender Weise ihre rechtliche Bewertung, Aufarbeitung und Folgenbewältigung.

Dieser Befund trifft natürlich auch auf die Möglichkeit einer juristischen Erfassung des aktuellen Krieges in der Ukraine zu. Der gegenwärtige bewaffnete Konflikt in der Ukraine beruht auf einer völkerrechtswidrigen Aggression von Seiten der Russischen Föderation, einem offensichtlichen und gravierenden Verstoß gegen das in Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta statuierte und darüber hinaus auch Geltung als Völkergewohnheitsrecht beanspruchende völkerrechtliche Gewaltverbot.¹⁹ Gleiches gilt unter anderem für die am 30. September 2022 von Russland erklärte Eingliederung der vier ukrainischen Regionen Cherson, Donezk, Luhansk und Saporischja in sein Staatsgebiet, welche als eine aus mehreren Gründen – nicht zuletzt wiederum aufgrund eines Verstoßes gegen das internationalrechtliche Gewaltverbot – völkerrechtswidrige

18 Grundlegend *Delbrück/Dicke*, in: Nerlich/Rendtorff (Hrsg.), *Nukleare Abschreckung – Politische und ethische Interpretationen einer neuen Realität*, 797 ff.

19 Vgl. hierzu im Hinblick auf den russischen Angriff auf die Ukraine UN GA-Res. ES-11/1, *Aggression against Ukraine*, UN Doc. A/RES/ES-11/1 vom 18. März 2022, paras. 1 ff.; siehe nachfolgend auch UN GA-Res. ES-11/5, *Furtherance of Remedy and Reparation for Aggression against Ukraine*, UN Doc. A/RES/ES-11/5 vom 15. November 2022, para. 1; UN GA-Res. ES-11/6, *Principles of the Charter of the United Nations Underlying a Comprehensive, Just and Lasting Peace in Ukraine*, UN Doc. A/RES/ES-11/6 vom 2. März 2023, para. 5; vgl. überdies beispielsweise *Tomuschat*, *Osteuropa* 72 (2022), 33 (36 ff.); *Nußberger*, *Osteuropa* 72 (2022), 51 (58 ff.); *Binder*, in: Hansen/Husieva/Frankenthal (Hrsg.), *Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine*, 227 (228 ff.); *Uerpmann-Witzack*, *Der Angriff auf die Ukraine: Eine Zeitenwende?*, 18 ff.; *Schaller*, *NJW* 2022, 832 ff.; *Walter*, *JZ* 2022, 473 ff.; *Schmahl*, *NJW* 2022, 969 f.; *Neubert*, *Recht und Politik* 58 (2022), 135 ff.

Annexion zu qualifizieren ist.²⁰ Diese Aggressionshandlungen, ebenso wie die während des Konflikts bereits begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, führen überdies – unabhängig von einzelnen rechtlichen Durchsetzungsherausforderungen im vorliegenden Kontext, die hier nicht näher behandelt werden können²¹ – zu einer individuellen völkerstrafrechtlichen Verantwortlichkeit der beteiligten Personen. Dies verdeutlichen nicht zuletzt die vom Internationalen Strafgerichtshof im März 2023 gegen *Vladimir Vladimirovich Putin* und *Maria Alekseyevna Lvova-Belova* wegen des Verdachts der Begehung von Kriegsverbrechen erlassenen Haftbefehle.²²

Darüber hinaus begründet der Verstoß gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot im Lichte der völkergewohnheitsrechtlichen Grundsätze der Staatenverantwortlichkeit eine positivrechtliche Verpflichtung der Russischen Föderation zur Wiedergutmachung des durch diese Handlungen der Ukraine, aber auch anderen, beispielsweise die ukrainischen Kriegsflüchtlinge aufnehmenden Staaten, entstandenen Schadens.²³ Schließlich, um nur noch einen weiteren Aspekt hervorzuheben, unterliegen alle Staaten einer Verpflichtung, die infolge eines schwerwiegenden Verstoßes gegen zwingendes Völkerrecht wie dem Gewaltverbot zustande gekommenen faktischen territorialen Neuordnungen und Zustände nicht anzuerkennen.²⁴

Die in diesen normativen Handlungsvorgaben und juristischen Bewertungsmöglichkeiten ihren deutlichen Ausdruck findende, zunehmende Verrechtlichung der Interaktionen in zwischenstaatlichen bewaffneten Konflikten ist zunächst einmal ganz allgemein – und damit weit über den aktuellen Ukraine-Krieg hinaus – natürlich auch sehr begrüßenswert. Dieses nunmehr im Vergleich zu früheren Zeiten sehr viel inhaltsreichere und damit gehaltvollere Völkerrecht schafft auf der Grundlage der in ihm statuierten Verhaltensvorgaben für Staaten, Individuen und weitere auf internationaler Ebene relevante Wirkungseinheiten einen detaillierten normativen Ordnungsrahmen für die Interaktionen der verschiedenen Akteure im internationalen System. Es stabilisiert damit die entsprechenden Verhaltenserwartungen dieser vielfältigen Wirkungseinheiten²⁵ sowie – in der Rechtsverletzungskonstellation – ihre jeweiligen Gerech-

- 20 Hierzu UN GA-Res. ES-11/4, Territorial Integrity of Ukraine: Defending the Principles of the Charter of the United Nations, UN Doc. A/RES/ES-11/4 vom 13. Oktober 2022, paras. 2 ff.; *Boor/Nowrot*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 557 ff. Allgemein zu Annexionen und der Unvereinbarkeit dieses Gebietserwerbsgrundes mit dem völkerrechtlichen Gewaltverbot statt vieler *Hofmann*, Annexation, Rn. 14 ff., in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 25. Mai 2023); *Peters/Petrig*, Völkerrecht, 92; *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, 65; *Shaw*, International Law, 424 ff.; *von Arnould*, Völkerrecht, Rn. 80; *Kau*, in: Graf Vitzthum/Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 159 (241 f.); *Epping*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 7, Rn. 28 ff.
- 21 Eingehender hierzu unter anderem *Bock*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 64 ff.; *Fesefeldt*, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 107 ff.; *Walter*, JZ 2022, 473 (480); *Zimmermann/Berdefy*, Ukraine-Krieg und Recht 2023, 164 ff.
- 22 Siehe hierzu nur die Pressemitteilung des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. März 2023: Situation in Ukraine: ICC judges issue arrest warrants against Vladimir Vladimirovich Putin and Maria Alekseyevna Lvova-Belova, erhältlich im Internet unter: <<https://www.icc-cpi.int/news/situation-ukraine-icc-judges-issue-arrest-warrants-against-vladimir-vladimirovich-putin-and>> (zuletzt besucht am 25. Mai 2023); vgl. überdies u.a. *Bock/Gruber*, Ukraine-Krieg und Recht 2023, 161 ff.
- 23 Allgemein hierzu beispielsweise *Krajewski*, ZaöRV 2012, 147 ff.; speziell im aktuellen Kontext des Ukraine-Krieges *Tomuschat*, Osteuropa 72 (2022), 33 (39 ff.).
- 24 Siehe hierzu allgemein u.a. IGH, *Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) Notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970)*, Advisory Opinion, ICJ-Reports 1971, 16 (54 ff.); IGH, *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory*, Advisory Opinion, ICJ-Reports 2004, 136 (200); IGH, *Accordance with International Law of the Unilateral Declaration of Independence in Respect of Kosovo*, Advisory Opinion, ICJ-Reports 2010, 403 (437 ff.); Art. 41 Abs. 2 Draft Articles on Responsibility of States for International Wrongful Acts, with Commentaries, in: Yearbook of the International Law Commission 2001, Vol. II, Part Two, 113 ff.; *Crawford*, Brownlie's Principles of Public International Law, 145 ff.; *Talmon*, in: Tomuschat/Thouvenin (Hrsg.), The Fundamental Rules of the International Legal Order, 99 ff.; *Orakhelashvili*, Akehurst's Modern Introduction to International Law, 100.
- 25 Allgemein zu dieser Funktion des Rechts *Luhmann*, Rechtssoziologie, 80 ff.; *ders.*, Das Recht der Gesellschaft, 124 ff.; sowie im Grundsatz auch *Arendt*, Vita activa oder Vom tätigen Leben, 313 („Inseln des Voraussehbaren“).

tigkeits- und Genugtuungsansprüche.

Mit dem Effektivitäts- und Beachtungsanspruch der internationalen Rechtsordnung ist zum einen in präventiver Hinsicht die Erwartung verbunden, dass die staatlichen und nicht-staatlichen Akteure sich an die an sie adressierten völkerrechtlichen Verpflichtungen halten und ihr Verhalten daran ausrichten;²⁶ und dies ist ja auch – allen spektakulären und bedauernswerten Ausnahmen zum Trotz – weiterhin der Normalfall im internationalen System.²⁷ Zum anderen bietet die heutige internationale Rechtsordnung für den Fall eines völkerrechtswidrigen Verhaltens und damit einer Enttäuschung der entsprechenden Verhaltenserwartungen in repressiver bzw. gleichsam kurativer Hinsicht – gerade auch im Kontext bewaffneter Konflikte – vorhersehbare und damit verlässliche sowie berechenbare Instrumente rechtlicher Folgebewältigung, welche idealerweise normative Leitlinien auch für die Konfliktbeendigung und Konfliktnachsorge wie beispielsweise in Gestalt des Völkerstrafrechts,²⁸ der Verpflichtung zur Nichtanerkennung sowie des Rechts der Staatenverantwortlichkeit bereithalten.

26 Exemplarisch zu dieser präventiven Dimension speziell im Kontext des Völkerstrafrechts ICTY, *Prosecutor v. Krajišnik*, IT-00-39-T, Urteil vom 27. September 2006, Rn. 1136 („Both special and general deterrence are important purposes of sentencing in criminal law. The rationale of special deterrence is to dissuade the wrongdoer of recidivism in the future, whereas general deterrence aims at discouraging others from committing similar kinds of crime.“); vgl. auch u.a. ICTY, *Prosecutor v. Babic*, IT-03-72-S, Urteil vom 29. Juni 2004, Rn. 45; sowie aus dem Schrifttum exemplarisch *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, Rn. 122 ff.; *Ambos*, Internationales Strafrecht, § 5, Rn. 4.

27 *Henkin*, *How Nations Behave*, 47 („It is probably the case that almost all nations observe almost all principles of international law and almost all of their obligations almost all of the time.“).

28 Zur Relevanz des Völkerstrafrechts im Kontext der Konfliktnachsorge vgl. beispielsweise *Krajewski*, Völkerrecht, § 11, Rn. 16; *Bock*, *Ukraine-Krieg und Recht 2022*, 64 f.

D. Herausforderungen im Hinblick auf die Verrechtlichung bewaffneter Konflikte

Zwar stellt sich der namentlich seit der Mitte des 20. Jahrhunderts in den vergangenen Jahrzehnten erfolgte und fortgesetzte Prozess einer zunehmenden internationalen Verrechtlichung gerade auch zwischenstaatlicher bewaffneter Konflikte somit aus vielerlei Gründen als grundsätzlich sehr begrüßenswert dar. Gleichwohl ist dabei nicht zu verkennen, dass mit dieser Entwicklung auch Herausforderungen verbunden sind. Diese werden nicht zuletzt im Kontext der Suche nach Konfliktbeendigungsoptionen im Wege von Verhandlungen sichtbar.

Das Völkerrecht, ebenso wie das Recht allgemein, ist, soweit es die Bewertung von Sachverhalten und Handlungen zum Gegenstand hat, prinzipiell so etwas wie ein starres, binär ausgestaltetes System. Ein Verhalten und ein Zustand sind entweder rechtmäßig oder rechtswidrig – *tertium non datur*. Dieses Charakteristikum führt zwangsläufig auch zu einer Einschränkung politischer Handlungsspielräume. Hierbei handelt es sich zunächst natürlich auch um eine zentrale Zwecksetzung des Rechts. Gleichzeitig erschwert es aber die Ermöglichung von Verhandlungslösungen auf der Basis von Kompromissen. Recht ist in einigen Bereichen gleichsam kompromisslos. Dies gilt vor allem für die zwingenden Normen des Völkerrechts (*ius cogens*), zu denen unstrittig das Gewaltverbot und nach zutreffender Auffassung unter anderem auch die Verbrechenstatbestände des Völkerstrafrechts gezählt werden.²⁹

Die sich aus der überragenden Bedeutung der positivrechtlichen Wertsetzungen namentlich des *ius cogens* im geltenden Völkerrecht potentiell ergebenden Herausforderungen bei der Suche nach Konfliktbeendigungsoptionen in Gestalt von Verhandlungen könnten dabei möglicherweise gerade auch im aktuellen Kontext des Ukraine-Krieges durchaus sehr praxisrelevant werden. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob die Russische Föderation und die Ukraine im Rahmen von zukünftigen Verhandlungsgesprächen mit dem Ziel einer Konfliktbeendigung eine Einschränkung der Verfolgbarkeit begangener völkerstrafrechtlicher Verbrechen, die Etablierung von alternativen außergerichtlichen Verfahren der Aufarbeitung von Straftaten oder gar eine (Teil-)Amnestie überhaupt völkerrechtlich wirksam vereinbaren könnten. Hierbei handelt es sich um Regelungsinhalte, die in früheren Zeiten, also vor Herausbildung des modernen Völkerstrafrechts, durchaus nicht selten Bestandteil von Friedensverträgen gewesen sind.³⁰

Unabhängig von der Frage, welche Konsequenzen sich aus einer solchen Vereinbarung für die Strafverfolgungsmöglichkeiten der in der Ukraine begangenen Völkerrechtsverbrechen vor dem Internationalen Strafgerichtshof und den nationalen Gerichten von Drittstaaten ergeben würden, lässt sich angesichts der völkerrechtlichen Praxis der vergangenen Jahrzehnte durchaus gut vertreten, dass namentlich pauschale Amnestien für begangene völkerrechtliche Verbrechen sich als grundsätzlich unvereinbar mit der allen Staaten obliegenden Pflicht zur Verfolgung und Bestrafung entsprechender Straftaten darstellen.³¹ Im Lichte des Charakters dieser Verpflichtung als zwingendes Völkerrecht (*ius cogens*) wäre eine entsprechende völkervertragsrechtliche Vereinbarung demgemäß auf der Basis von Art. 53 des Wiener

29 In diesem Sinne auch beispielsweise schon *Dahn/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/3, 716; *Hobe*, Einführung in das Völkerrecht, 174; *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, Art. 53, Rn. 75.

30 Siehe hierzu nur *Kreß*, International Criminal Law, Rn. 18, in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 25. Mai 2023).

31 Vgl. u.a. ICTY, *Prosecutor v. Furundzija*, IT-95-17/1-T, Urteil vom 10. Dezember 1998, Rn. 155; *Seibert-Fohr*, Amnesties, Rn. 9 ff., in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 25. Mai 2023); *von Arnould*, Völkerrecht, Rn. 1384.

Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVRK)³² bzw. auf der Grundlage parallelen Völkergewohnheitsrechts³³ wegen Verstoßes gegen *ius cogens* als nichtig anzusehen.³⁴ Diese Einschränkung der politischen Entscheidungsfreiheit von Staaten kann als folgerichtiger Ausdruck der nicht zur einzelstaatlichen Disposition stehenden Unabhängigkeit des internationalen Strafjustizsystems wahrgenommen werden. Gleichzeitig ist aber auch nicht zu verkennen, dass sie einer schnellen Konfliktbeendigung auf dem Verhandlungswege und damit der möglichen Einleitung eines umfassenderen Friedensprozesses abträglich sein kann.³⁵

Abgesehen von der völkerrechtlichen Zulässigkeit spezifischer inhaltlicher Regelungen eines möglichen, als Ergebnis von Verhandlungen vereinbarten Konfliktbeendigungsabkommens stellt sich aber aus einer übergreifenden Perspektive insbesondere auch die Frage, ob eine aller Wahrscheinlichkeit nach von Kompromissen geprägte Art von Friedensvertrag zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation – unabhängig von der potentiellen Beteiligung weiterer Staaten als Vertragsparteien – in der aktuellen Situation überhaupt in wirksamer Weise abgeschlossen werden könnte.³⁶ Gemäß Art. 52 WVRK bzw. parallelem Völkergewohnheitsrecht³⁷ ist nämlich ein Vertrag nichtig, wenn sein Abschluss unter Androhung oder Anwendung von Gewalt unter Verletzung der in der UN-Charta niedergelegten Grundsätze erfolgt ist.

Diese Regelung unterstreicht und ergänzt die zentrale Bedeutung des völkerrechtlichen Gewaltverbots in der heutigen internationalen Rechtsordnung.³⁸ Von ihrer Rechtsfolge der Nichtigkeit *ab initio*³⁹ sind schon nach dem Wortlaut sowie im Lichte des Sinn und Zwecks der Vorschrift dabei in umfassender Weise⁴⁰ gerade auch solche vertraglichen Regelungsinhalte erfasst, die ein Staat ansonsten – also in Abwesenheit einer Gewaltandrohung bzw. -anwendung – prinzipiell zum Gegenstand einer völkerrechtlichen Vereinbarung machen könnte. Dies gilt beispielsweise für den (teilweisen) Verzicht auf Wiedergutmachung nach den Grundsätzen der Staatenverantwortlichkeit, die Einwilligung in eine Gebietsabtretung oder die Zustimmung zu einer Sezession bzw. Separation eines Teils des Staatsgebietes. Unter den gegenwärtigen Umständen des fortdauernden völkerrechtswidrigen Angriffskrieges, aber auch für den Fall eines Waffenstillstands mit fortgesetzter militärischer Besetzung von Teilen des ukrainischen Territoriums bzw. der Drohung mit einer Wiederaufnahme der Kampfhandlungen durch die Russische Föderation, lässt sich zweifelsohne mit sehr guten Gründen argumentieren, dass jede völkervertragsrechtliche Vereinbarung, die mit Zugeständnissen auf Seiten der Ukraine verbunden ist, im Lichte des Art. 52 WVRK *ab initio* und *ex lege*⁴¹ keinerlei Rechtswirkung entfalten würde.

Diese knappen Überlegungen illustrieren bereits, dass sich das Völkerrecht und der mit ihm verbundene Effektivitäts- und Beachtungsanspruch durchaus potentiell auch als eine Art von „Hindernis“ auf dem Weg zu einer – sehr wahrscheinlich nicht zuletzt durch Kompromisse geprägten – Verhandlungslösung mit dem Ziel einer baldigen Konfliktbeendigung und damit

32 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge v. 23. Mai 1969, BGBl. 1985 II, 926.

33 Hierzu u.a. *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, Art. 53, Rn. 1.

34 Allgemein hierzu statt vieler *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/3, 707 ff.; *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, Art. 53, Rn. 24 ff., jeweils m.w.N.

35 Allgemein zu dieser Perspektive auch bereits u.a. *Krajewski*, Völkerrecht, § 11, Rn. 17 f. u. 89.

36 Siehe zum Folgenden beispielsweise auch *Walter*, JZ 2022, 473 (481).

37 IGH, *Fisheries Jurisdiction Case* (UK v. Iceland), ICJ-Reports 1973, 3 (14); *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, Art. 52, Rn. 53.

38 Eingehend zu dieser Vorschrift, ihren Hintergründen, Tatbestandsmerkmalen und Rechtsfolgen *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, Art. 52, Rn. 2 ff.; *de Jong*, Netherlands Yearbook of International Law 15 (1984), 209 (220 ff.); *Brosche*, Zwang beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge, 47 ff., 90 ff., 170 ff.

39 Hierzu *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, Art. 52, Rn. 42 f.

40 Vgl. auch Art. 44 Abs. 5 WVRK.

41 Hierzu *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, Art. 52, Rn. 38 ff.

der Vermeidung weiterer Leiden gerade für die betroffene Zivilbevölkerung erweisen kann. Im Kontext des Ukraine-Krieges wird damit ein Spannungsverhältnis zwischen der gerade auch aus humanitären Erwägungen wünschenswerten Beendigung des bewaffneten Konflikts und der hiermit verbundenen Hoffnung auf die Einleitung eines nachhaltigen Friedensprozesses auf der einen Seite und der internationalen Rechtsdurchsetzung in Gestalt der Aufrechterhaltung von anderen völkerrechtlichen Grundwerten sowie der Sanktionierung ihrer Verletzung auf der anderen Seite deutlich.⁴²

42 In diesem Sinne auch *Walter*, JZ 2022, 473 (481); sowie allgemein im Kontext des Völkerstrafrechts *Krajewski*, Völkerrecht, § 11, Rn. 18.

E. Wie könnte man das Spannungsverhältnis zwischen Rechtsdurchsetzung und Konfliktbeendigung auflösen?

Will man das im Vorgenannten identifizierte Dilemma nicht einfach hinnehmen und gleichsam auf Kosten von verhandlungsbasierten Konfliktbeendigungsoptionen einseitig zugunsten der Rechtsdurchsetzung lösen, stellt sich die Frage, ob das geltende Völkerrecht – und nur aus dieser rechtsorientierten Perspektive soll die Situation hier betrachtet werden – konzeptionelle Ansätze bereithält, um einen angemessenen Ausgleich zwischen den im konkreten Fall konfligierenden Wertsetzungen zu erzielen.

Dabei scheint das internationale Rechtssystem im Hinblick auf seine Ordnungsstrukturen zunächst einmal denkbar ungeeignet für die Erfüllung einer solchen Aufgabe. Das internationale System ist in rechtlicher Hinsicht seiner Struktur nach vornehmlich nichthierarchisch und dezentral organisiert. Kennzeichnend für die internationale Rechtsordnung ist der Umstand, dass sie sowohl in Bezug auf die Rechtssetzung als auch die Rechtsdurchsetzung ganz überwiegend auf das dezentrale Handeln der einzelnen Staaten angewiesen ist.⁴³ Das vorliegende Spannungsverhältnis kann jedoch schon aus Gründen der gebotenen übergreifenden Legitimation einer solchen Entscheidung sowie im Lichte der regelmäßig vorhandenen Machtasymmetrien nicht auf einzelstaatlicher Ebene durch die Konfliktparteien selbst oder gegebenenfalls unter Mitwirkung weiterer individueller Länder allein in anerkennungswürdiger Weise aufgelöst werden. Insbesondere würde eine solche Vorgehensweise auch das Konzept des *ius cogens* und die rechtliche Bindungswirkung des Völkerrechts insgesamt in fundamentaler Weise in Frage stellen. Vielmehr bedarf es für die gleichsam autoritative Herstellung eines angemessenen Ausgleichs im Sinne praktischer Konkordanz⁴⁴ zentraler internationaler Rechtsordnungsinstanzen.

Bei der Suche nach einschlägigen Instanzen fällt der Blick der Völkerrechtlerin und des Völkerrechtlers – beinahe naturgemäß – auf den UN-Sicherheitsrat. Und in der Tat hat dieses Hauptorgan der Vereinten Nationen Ende der 1990er Jahre im Kontext des Jugoslawien-Konflikts namentlich im Zusammenhang mit dem Kosovo unter Inanspruchnahme seiner Kompetenzen nach Kapitel VII UN-Charta entsprechende Abkommen und die völkerrechtlich relevante Zustimmung zu Erklärungen ausdrücklich bestätigt und ihre Implementierung durch Jugoslawien verlangt,⁴⁵ welche nicht gegen einen Angreiferstaat i.S.d. Art. 75 WVRK gerichtet waren⁴⁶ und überdies mit guten Gründen als im Hinblick auf die Situation Jugoslawiens in den

43 Eingehender hierzu statt vieler *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, 42 ff., 89 ff.; *Tomuschat*, RdC 281 (1999), 9 (43 ff.); *Klabbers*, International Law, 10 ff.

44 Grundlegend aus verfassungsrechtlicher Perspektive *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Rn. 317 ff.

45 Vgl. insbesondere UN SC Res. 1203 v. 24.10.1998 („Welcoming also the agreement signed in Belgrade on 15 October 1998 by the Chief of General Staff of the Federal Republic of Yugoslavia and the Supreme Allied Commander, Europe, of the North Atlantic Treaty Organization (NATO) providing for the establishment of an air verification mission over Kosovo (S/1998/991, annex), complementing the OSCE Verification Mission, [...] Acting under Chapter VII of the Charter of the United Nations, 1. Endorses and supports the agreements signed in Belgrade on 16 October 1998 between the Federal Republic of Yugoslavia and the OSCE, and on 15 October 1998 between the Federal Republic of Yugoslavia and NATO, concerning the verification of compliance by the Federal Republic of Yugoslavia and all others concerned in Kosovo with the requirements of its resolution 1199 (1998), and demands the full and prompt implementation of these agreements by the Federal Republic of Yugoslavia; [...]“). Siehe überdies u.a. UN SC Res. 1244 v. 10.6.1999; vgl. hierzu auch im vorliegenden Kontext des Art. 52 WVRK *Forlati*, in: Cannizzaro (Hrsg.), *The Law of Treaties Beyond the Vienna Convention*, 320 (327 ff.); *Fox*, *Humanitarian Occupation*, 181 ff.; *Schmalenbach*, in: *Dörr/Schmalenbach* (Hrsg.), *Vienna Convention on the Law of Treaties*, Art. 52, Rn. 49.

46 Eingehender zu dieser Kontellation *Malawer*, *California Western International Law Journal* 7 (1977), 1 (136 ff.); *Schmalenbach*, in: *Dörr/Schmalenbach* (Hrsg.), *Vienna Convention on the Law of Treaties*, Art. 52, Rn. 48; *Krieger*, in: *Dörr/Schmalenbach* (Hrsg.), *Vienna Convention on the Law of Treaties*, Art. 75, Rn. 1 ff.

Anwendungsbereich des Art. 52 WVRK fallend qualifiziert werden können.⁴⁷

Trotz aller gegen diese Vorgehensweise geäußerten und durchaus beachtlichen Vorbehalte,⁴⁸ erscheint es im Prinzip auch zustimmungswürdig, dem UN-Sicherheitsrat – schon im Lichte der Gebotenheit einer Auflösung des vorliegenden Spannungsverhältnisses durch zentralisierte Entscheidungsinstanzen sowie der diesem Organ durch die UN-Mitgliedstaaten gemäß Art. 24 Abs. 1 UN-Charta übertragenen Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit – im Rahmen seiner Kompetenzen nach Kapitel VII UN-Charta grundsätzlich auch die Befugnis zuzumessen, ein solches Konfliktbeendigungsabkommen gleichsam *ex post* zu validieren und ihm damit in gemäß Art. 25 UN-Charta allgemein verbindlicher Weise völkerrechtliche Wirksamkeit zu verleihen, welches unter Heranziehung des Art. 52 WVRK eigentlich keinerlei Rechtswirkung entfalten würde.⁴⁹ Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Mitglieder des UN-Sicherheitsrats zu der Überzeugung gelangen, dass eine solche Vorgehensweise im konkreten Fall eine angemessene Möglichkeit darstellt, um den Konflikt in effektiver Weise zu beenden und damit die internationale Sicherheit zu fördern. Die Vorrangklausel des Art. 103 UN-Charta, deren Anwendungsbereich sich auch auf Resolutionen des UN-Sicherheitsrates nach Kapitel VII UN-Charta erstreckt,⁵⁰ verhindert – jedenfalls nach hier vertretener Auffassung⁵¹ – in einem solchen Fall die Möglichkeit der betroffenen Vertragspartei, sich auf die Rechtsfolge des Art. 52 WVRK berufen zu können.⁵²

Ein potentieller Regelungsgegenstand eines solchen, vom Sicherheitsrat nachträglich bestätigten und damit völkerrechtlich validierten Konfliktbeendigungsabkommens könnte dabei in zulässiger Weise unter anderem auch die Vereinbarung einer – allein auf bilateraler, zwischenstaatlicher Ebene nicht konsentierbaren – Einschränkung der Verfolgbarkeit von während des Ukraine-Krieges begangenen Völkerrechtsverbrechen oder die Einigung auf ähnliche oben bereits angeführte Mechanismen⁵³ sein. Bereits die in Art. 16 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁵⁴ normierte Kompetenz des UN-Sicherheitsrats, im Wege einer nach Kapitel VII UN-Charta angenommenen Resolution das Gericht zu ersuchen, zeitlich befristet – aber mit einer Erneuerungsoption – die Einleitung bzw. Fortführung von Ermittlungen und

47 Zu dieser Wahrnehmung vgl. beispielsweise *Roscini*, *Netherlands International Law Review* 54 (2007), 229 (259 ff.); *Milano*, *European Journal of International Law* 14 (2003), 999 (1007 ff.); anders demgegenüber u.a. *Aust*, *Modern Treaty Law and Practice*, 318.

48 Deutlich kritisch unter anderem *Milano*, *European Journal of International Law* 14 (2003), 999 (1015 ff.).

49 In diesem Sinne auch bereits u.a. *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), *Vienna Convention on the Law of Treaties*, Art. 52, Rn. 50; *Forlati*, in: Cannizzaro (Hrsg.), *The Law of Treaties Beyond the Vienna Convention*, 320 (329); sowie speziell im Kontext des Ukraine-Krieges auch beispielsweise *Walter*, *JZ* 2022, 473 (481); im Ergebnis, wenngleich mit anderer Begründung, wohl auch *Aust*, *Modern Treaty Law and Practice*, 318.

50 Hierzu sowie allgemein zum Regelungsgehalt dieser Vorrangklausel *Paulus/Leiß*, in: Simma u.a. (Hrsg.), *The Charter of the United Nations – A Commentary*, Bd. 2, Art. 103, Rn. 1 ff.

51 Dieser Befund ist allerdings in Bezug auf die gerade auch im vorliegenden Kontext relevante Frage des Verhältnisses zwischen Art. 103 UN-Charta und Normen mit *ius cogens*-Charakter durchaus umstritten. Vgl. hierzu beispielsweise die Ausführungen des Richters *ad hoc Lauterpacht* in seiner „Separate Opinion“ in: IGH, *Case Concerning Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide* (Bosnien-Herzegowina v. Jugoslawien (Serbien und Montenegro)), ICJ-Reports 1993, 407 (440) („The concept of *jus cogens* operates as a concept superior to both customary international law and treaty. The relief which Article 103 of the Charter may give the Security Council in case of conflict between one of its decisions and an operative treaty obligation cannot – as a matter of simple hierarchy of norms – extend to a conflict between a Security Council resolution and *jus cogens*. Indeed, one only has to state the opposite proposition thus – that a Security Council resolution may even require participation in genocide – for its unacceptability to be apparent.”); eingehender zu dieser Fragestellung u.a. *Orakhelashvili*, *European Journal of International Law* 16 (2005), 59 ff., m.w.N.

52 So auch u.a. bereits *Schmalenbach*, in: Dörr/Schmalenbach (Hrsg.), *Vienna Convention on the Law of Treaties*, Art. 52, Rn. 50; vgl. überdies z.B. *Fox*, *Humanitarian Occupation*, 184 f.

53 Siehe *supra* unter D.

54 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs v. 17.7.1998, BGBl. 2000 II, 1394 mit nachfolgenden Änderungen.

Strafverfolgungen auszuschließen,⁵⁵ indiziert die grundsätzliche rechtliche Anerkennung einer beschränkten Dispositionsbefugnis dieses Gremiums im vorliegenden Kontext. Auch unabhängig von solchen Einzelregelungen wird man aber aus der Perspektive der UN-Charta selbst, einschließlich der Vorrangklausel des Art. 103 UN-Charta, zutreffenderweise annehmen können, dass der UN-Sicherheitsrat in Ausübung seiner Kompetenzen nach Kapitel VII UN-Charta auch weitergehende Vereinbarungen im Bereich der völkerstrafrechtlichen Verfolgungseinschränkung bestätigen und ihnen damit allgemein verbindliche Rechtswirksamkeit verleihen kann, so dies im konkreten Fall nach Auffassung seiner Mitglieder zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geboten erscheint.⁵⁶

55 Eingehender zu dieser Regelung und der bisherigen – allerdings durchaus umstrittenen – Praxis des UN-Sicherheitsrates in diesem Zusammenhang vgl. u.a. UN SC Res. 1422 v. 12.7.2002; UN SC Res. 1487 v. 12.6.2003; *Krajewski*, Völkerrecht, § 11, Rn. 89 ff.; *Bergsmo/Zhu*, in: Ambos (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court, Art. 16, Rn. 7 ff.

56 Zum grundsätzlichen Vorrang der Friedenssicherung gegenüber einer Durchsetzung des Völkerstrafrechts vgl. allgemein auch u.a. *Krajewski*, Völkerrecht, § 11, Rn. 18.

F. Abschließende Erkenntnis: Einfach wird das nicht ...

Im Lichte der im Rahmen dieses Beitrags angestellten Überlegungen ist deutlich geworden, dass aus der Perspektive der heutigen internationalen Rechtsordnung im Hinblick auf eine Verhandlungslösung als potentielle Konfliktbeendigungsoption für den aktuellen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine durchaus erhebliche Herausforderungen zu konstatieren sind. Vor diesem Hintergrund ist hier überdies der Versuch unternommen worden, einen Weg für eine mögliche verfahrensmäßige Vorgehensweise für die Beendigung des Ukraine-Krieges im Rahmen des geltenden Völkerrechts aufzuzeigen.

Ob von einer solchen Option unter zentraler Mitwirkung des UN-Sicherheitsrates überhaupt, und wenn ja wann sowie unter welchen Bedingungen, in der Praxis Gebrauch gemacht werden wird, ist auch aktuell weiterhin kaum vorhersehbar. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine politische Entscheidung – und sie stellt sich keineswegs als einfach dar. Mit anderen Worten: Das Völkerrecht hält mögliche und zulässige Konfliktbeendigungsoptionen – unter bestimmten Bedingungen auch in Gestalt einer Verhandlungslösung – bereit; sie im Interesse einer nachhaltigen Friedenssicherung optimal zu nutzen, erfordert jedoch von allen beteiligten Akteuren so etwas wie große politische Klugheit und Umsicht.

So gilt es nicht zuletzt im Lichte des Beachtungsanspruchs des Völkerrechts sowie der unbestreitbaren erheblichen Vorteile der in den vergangenen Jahrzehnten erreichten Verrechtlichung der internationalen Beziehungen im Rahmen der inhaltlichen Gestaltung eines vom UN-Sicherheitsrat zu bestätigenden Konfliktbeendigungsabkommens übermäßige Zugeständnisse an den Aggressor Russland ebenso zu verhindern, wie ein hiermit korrespondierendes übermäßiges Entgegenkommen von der Ukraine einzufordern. Weiterhin sind die möglichen Signale und Fernwirkungen einer solchen Vorgehensweise für den fortdauernden Effektivitätsanspruch der internationalen Rechtsordnung in Europa, aber natürlich auch in anderen Teilen der Welt, zu bedenken und in angemessener Weise zu berücksichtigen. Überdies, um nur noch einen weiteren Gesichtspunkt anzuführen, stellt sich die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass sich die Konfliktparteien, einschließlich der Russischen Föderation, auch aus Eigeninteresse idealerweise sehr langfristig an die erzielte Vereinbarung halten werden.

Im Angesicht dieser und weiterer Herausforderungen könnte sich die – namentlich auch im Hinblick auf seine ständigen Mitglieder gemäß Art. 23 Abs. 1 UN-Charta zu konstatierende – politisch heterogene Zusammensetzung des UN-Sicherheitsrates, welche dieses Organ so oft in seiner Handlungsfähigkeit einschränkt, ebenso wie die Notwendigkeit, auch zumindest einige der nichtständigen Mitglieder überzeugen zu müssen, im vorliegenden Fall als eine Rahmenbedingung erweisen, die der Suche nach einer für alle beteiligten Akteure tragfähigen und akzeptablen Vereinbarung förderlich ist und dabei insbesondere verhindert, dass die Konfliktbeendigung einseitig zu Lasten der Ukraine sowie der Grundwerte des heutigen Völkerrechts erfolgt. Nochmals: Einfach wird das nicht, aber es hat ja auch zu Recht bislang kein ernstzunehmender Akteur behauptet, dass es unter den aktuellen Umständen eine einfache Lösung für die Beendigung des Ukraine-Krieges und die Einleitung eines nachhaltigen Friedensprozesses gibt.

Literaturverzeichnis

- AMBOS, Kai (Hrsg.), Rome Statute of the International Criminal Court: Article-by-Article Commentary, 4. Auflage, München u.a. 2022.
- Internationales Strafrecht, 5. Auflage, München 2018.
- ARENDR, Hannah, Vita activa oder Vom tätigen Leben, München/Zürich 2007.
- ARNAULD, Andreas von, Völkerrecht, 5. Auflage, Heidelberg 2023.
- AUST, Anthony, Modern Treaty Law and Practice, 2. Auflage, Cambridge 2007.
- BINDER, Christina, Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine: Eine völker- und menschenrechtliche Einordnung, in: Hansen, Stefan/Husieva, Olha/Frankenthal, Kira (Hrsg.), Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine, Baden-Baden 2023, 227-242.
- BOCK, Stefanie, Völkerstrafrechtliche Herausforderungen des Ukraine-Kriegs, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 64-67.
- BOCK, Stefanie/GRUBER, Franziska, Der Haftbefehl gegen den russischen Präsidenten Vladimir Putin – Hintergründe und Folgen, Ukraine-Krieg und Recht 2023, 161-164.
- BOOR, Felix/NOWROT, Karsten, Hier passt nichts – Zur völkerrechtlichen (Un-)Zulässigkeit der Annexion der ukrainischen Oblaste Luhansk, Donezk, Saporischschja und Cherson durch die Russische Föderation, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 557-559.
- BOTHE, Michael, Friedenssicherung und Kriegsrecht, in: Graf Vitzthum, Wolfgang/Proelß, Alexander (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, Berlin/Boston 2019, 755-873.
- BROSCHKE, Hartmut, Zwang beim Abschluß völkerrechtlicher Verträge, Berlin 1974.
- BRUNER, Jerome S./GOODNOW, Jacqueline J./AUSTIN, George A., A Study of Thinking, New York 1956.
- BULL, Hedley, The Anarchical Society – A Study of Order in World Politics, Houndmills/London 1977.
- CLANCY, Pearce, Neutral Arms Transfers and the Russian Invasion of Ukraine, International and Comparative Law Quarterly 72 (2023), 527-543.
- COLLIER, John/LOWE, Vaughan, The Settlement of Disputes in International Law, Oxford 1999.
- CRAWFORD, James, Brownlie's Principles of Public International Law, 9. Auflage, Oxford 2019.
- DAHME, Georg/DELBRÜCK, Jost/WOLFRUM, Rüdiger, Völkerrecht, Band I/3, 2. Auflage, Berlin 2002.
- Völkerrecht, Band I/1, 2. Auflage, Berlin/New York 1989.
- DELBRÜCK, Jost/DICKE, Klaus, Zur Konstitution des Friedens als Rechtsordnung, in: Nerlich, Uwe/Rendtorff, Trutz (Hrsg.), Nukleare Abschreckung – Politische und ethische Interpretationen einer neuen Realität, Baden-Baden 1989, 797-818.
- DÖRR, Oliver/SCHMALENBACH, Kirsten (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties – A Commentary, 2. Auflage, Heidelberg 2018.
- EPPING, Volker, Der Staat als die „Normalperson“ des Völkerrechts, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 7. Auflage, München 2018, 76-232.
- Die friedliche Streitbeilegung, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 7. Auflage, München 2018, 1228-1275.
- FESEFELDT, Eike, Ein langer Weg – Die Ukraine, der Internationale Strafgerichtshof und das Rom-Statut, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 107-110.
- FORLATI, Serena, Coercion as a Ground Affecting the Validity of Peace Treaties, in: Cannizzaro, Enzo (Hrsg.), The Law of Treaties Beyond the Vienna Convention, Oxford 2011, 320-332.
- FOX, Gregory H., Humanitarian Occupation, Cambridge 2008.
- HEINTSCHEL VON HEINEGG, Wolff, Neutralitätsrecht, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 7. Auflage, München 2018, 1353-1356.
- HENKIN, Louis, How Nations Behave, 2. Auflage, New York 1979.
- HESSE, Konrad, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Auflage, Heidelberg 1995.
- HOBE, Stephan, Einführung in das Völkerrecht, 11. Auflage, Tübingen 2020.
- HOFFMANN, Stanley, International Systems and International Law, in: Knorr, Klaus/Verba, Sidney (Hrsg.), The International System – Theoretical Essays, Princeton 1961, 205-237.
- HOFMANN, Rainer, Annexation (January 2020), in: Peters, Anne (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 25. Mai 2023).
- JENNINGS, Sir Robert/WATTS, Sir Arthur, Oppenheim's International Law, Band I, Introduction and Part 1, 9. Auflage, Harlow 1992.
- JONG, H.G. de, Coercion in the Conclusion of Treaties – A Consideration of Articles 51 and 52 of the Convention on the Law of Treaties, Netherlands Yearbook of International Law 15 (1984), 209-247.
- KAU, Marcel, Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: Graf Vitzthum, Wolfgang/Proelß, Alexander (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, Berlin/Boston 2019, 159-317.
- KLABBERS, Jan, International Law, 3. Auflage, Cambridge 2021.

- KRAJEWSKI, Markus, Völkerrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2023.
- Schadensersatz wegen Verletzungen des Gewaltverbots als *ius post bellum* am Beispiel der Eritrea-Ethiopia Claims Commission, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 72 (2012), 147-176.
- KRESS, Claus, International Criminal Law (March 2009), in: Peters, Anne (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 25. Mai 2023).
- LUHMANN, Niklas, Rechtssoziologie, 4. Auflage, Wiesbaden 2008.
- Das Recht der Gesellschaft, Frankfurt am Main 1995.
 - Soziale Systeme – Grundriß einer allgemeinen Theorie, 4. Auflage, Frankfurt am Main 1993.
 - Soziologie als Theorie sozialer Systeme, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 19 (1967), 615-644.
- MALAWER, Stuart S., Imposed Treaties and International Law, California Western International Law Journal 7 (1977), 1-178.
- MERRILLS, John/BRABANDERE, Eric de, Merrills' International Dispute Settlement, 7. Auflage, Cambridge 2022.
- MILANO, Enrico, Security Council Action in the Balkans: Reviewing the Legality of Kosovo's Territorial Status, European Journal of International Law 14 (2003), 999-1022.
- NEUBERT, Carl-Wendelin, Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine: Völkerrechtliche Infragestellungen, Recht und Politik 58 (2022), 135-146.
- NOWROT, Karsten, Russlands Angriff auf die Ukraine: Vom Segen und Fluch des Völkerrechts bei der Suche nach Konfliktbeendigungsoptionen, Ukraine-Krieg und Recht 2022, 358-363.
- Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht, Berlin 2006.
- NUSSBERGER, Angelika, Tabubruch mit Ansage – Putins Krieg und das Recht, Osteuropa 72 (2022), 51-64.
- ORAKHELASHVILI, Alexander, Akehurst's Modern Introduction to International Law, 8th edition, London/New York 2019.
- The Impact of Preemptory Norms on the Interpretation and Application of United Nations Security Council Resolutions, European Journal of International Law 16 (2005), 59-88.
- PETERS, Anne/PETRIG, Anna, Völkerrecht – Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Zürich u.a. 2020.
- ROSCINI, Marco, Threats of Armed Force and Contemporary International Law, Netherlands International Law Review 54 (2007), 229-277.
- ROSE, Cecily, International Dispute Settlement, in: dies. u.a. (Hrsg.), An Introduction to Public International Law, Cambridge 2022, 162-183.
- SCHALLER, Christian, Der Angriff auf die Ukraine im Lichte des Völkerrechts, Neue Juristische Wochenschrift 2022, 832-836.
- Der völkerrechtliche Rahmen für Waffenlieferungen an die Ukraine, Archiv des Völkerrechts 60 (2022), 439-464.
- SCHMAHL, Stefanie, Völker- und europarechtliche Implikationen des Angriffskriegs auf die Ukraine, Neue Juristische Wochenschrift 2022, 969-974.
- SEIBERT-FOHR, Anja, Amnesties (February 2018), in: Peters, Anne (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 25. Mai 2023).
- SHAW, Malcolm N., International Law, 9. Auflage, Cambridge 2021.
- SIMMA, Bruno/KHAN, Daniel-Erasmus/NOLTE, Georg/PAULUS, Andreas (Hrsg.), The Charter of the United Nations – A Commentary, Band 1, 3. Auflage, Oxford 2012.
- (Hrsg.), The Charter of the United Nations – A Commentary, Band 2, 3. Auflage, Oxford 2012.
- TALMON, Stefan, The Duty Not to 'Recognize as Lawful' a Situation Created by the Illegal Use of Force or Other Serious Breaches of a Jus Cogens Obligation: An Obligation without Real Substance?, in: Tomuschat, Christian/Thouvenin, Jean-Marc (Hrsg.), The Fundamental Rules of the International Legal Order, Leiden/Boston 2006, 99-126.
- TANAKA, Yoshifumi, The Peaceful Settlement of International Disputes, Cambridge 2018.
- TIETJE, Christian, Recht ohne Rechtsquellen? Entstehung und Wandel von Völkerrechtsnormen im Interesse des Schutzes globaler Rechtsgüter im Spannungsverhältnis von Rechtssicherheit und Rechtsdynamik, Zeitschrift für Rechtssoziologie 24 (2003), 27-42.
- TOMUSCHAT, Christian, Russlands Überfall auf die Ukraine – Der Krieg und die Grundfragen des Rechts, Osteuropa 72 (2022), 33-50.
- International Law: Ensuring the Survival of Mankind on the Eve of a New Century, Recueil des Cours 281 (1999), 9-438.
- UERPMMANN-WITZACK, Robert, Der Angriff auf die Ukraine: Eine Zeitenwende?, Baden-Baden 2022.
- WALTER, Christian, Der Ukraine-Krieg und das wertebasierte Völkerrecht, Juristen-Zeitung 77 (2022), 473-481.
- WENDTKER, Alexander, Kriegspartei? Sicherheitspolitischer Diskurs und Völkerrecht im Ukraine-Krieg, Die Öffentliche Verwaltung 2022, 988-995.
- WERLE, Gerhard/JESSBERGER, Florian, Völkerstrafrecht, 5. Auflage, Tübingen 2020.

WITTICH, Stephan, Das Gewaltverbot, in: Reinisch, August (Hrsg.), Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Band I, 6. Auflage, Wien 2021, 425-458.

ZIMMERMANN, Andreas/BERDEFY, Alina-Camille, Strafverfolgung und Beendigung von Strafflosigkeit angesichts des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine – Möglichkeiten und Erfolgsaussichten der Einrichtung eines Sondertribunals für das Verbrechen der Aggression, Ukraine-Krieg und Recht 2023, 164-167.

Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

ISSN 2366-0260 (print) / ISSN 2365-4112 (online)

Bislang erschienene Hefte

Heft 1

Felix Boor, Die Yukos-Enteignung. Auswirkungen auf das Anerkennungs- und Vollstreckungssystem aufgehobener ausländischer Handelsschiedssprüche

Heft 2

Karsten Nowrot, Sozialökonomie als disziplinäre Wissenschaft. Alternative Gedanken zur sozialökonomischen Forschung, Lehre und (Eliten-) Bildung

Heft 3

Florian Hipp, Die kommerzielle Verwendung von frei zugänglichen Inhalten im Internet

Heft 4

Karsten Nowrot, Vom steten Streben nach einer immer wieder neuen Weltwirtschaftsordnung. Die deutsche Sozialdemokratie und die Entwicklung des Internationalen Wirtschaftsrechts

Heft 5

Karsten Nowrot, Jenseits eines abwehrrechtlichen Ausnahmecharakters. Zur multidimensionalen Rechtswirkung des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG

Heft 6

Karsten Nowrot, Grundstrukturen eines Beratungsverwaltungsrechts

Heft 7

Karsten Nowrot, Environmental Governance as a Subject of Dispute Settlement Mechanisms in Regional Trade Agreements

Heft 8

Margaret Thornton, The Flexible Cyborg: Work-Life Balance in Legal Practice

Heft 9

Antonia Fandrich, Sustainability and Investment Protection Law. A Study on the Meaning of the Term *Investment* within the ICSID Convention

Heft 10

Karsten Nowrot, Of “Plain” Analytical Approaches and “Savior” Perspectives: Measuring the Structural Dialogues between Bilateral Investment Treaties and Investment Chapters in Mega-Regionals

Heft 11

Maryna Rabinovych, The EU Response to the Ukrainian Crisis: Testing the Union’s Comprehensive Approach to Peacebuilding

Heft 12

Marita Körner, Die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union: Struktur und Ordnungsprinzipien

Heft 13

Christin Krusenbaum, Das deutsche Krankenversicherungssystem auf dem Prüfstand – Ist die Bürgerversicherung die ultimative Alternative?

Heft 14

Marita Körner, Age Discrimination in the Context of Employment

Heft 15

Avinash Govindjee/ Judith Brockmann/ Manfred Walser, Atypical Employment in an International Perspective

Heft 16

Cara Paulina Gries, Gesetzliche Barrieren bei der Integration von geduldeten Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt

Heft 17

Karsten Nowrot, Aiding and Abetting in Theorizing the Increasing Softification of the International Normative Order - A Darker Legacy of Jessup’s *Transnational Law*?

Heft 18

Matti Riedlinger, Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Implementierung von Corporate Social Responsibility Berichtspflichten in nationales Recht

Heft 19

Karsten Nowrot, “Competing Regionalism” vs. “Cooperative Regionalism”: On the Possible Relations between Different Regional Economic Integration Agreements

Heft 20

Karsten Nowrot, The 2017 EU Conflict Minerals Regulation: An Effective European Instrument to Globally Promote Good Raw Materials Governance?

Heft 21

Karsten Nowrot, The Other Side of Rights in the Processes of Constitutionalizing International Investment Law: Addressing Investors' Obligations as a New Regulatory Experiment

Heft 22

Karsten Nowrot/Emily Sipiorski, Arbitrator Intimidation and the Rule of Law: Aspects of Constitutionalization in International Investment Law

Heft 23

Karsten Nowrot, European Republicanism in (Legitimation) Action: Public Participation in the Negotiation and Implementation of EU Free Trade Agreements

Heft 24

Karsten Nowrot, Non-Recognized Territorial Entities in the Post-Soviet Space from the Perspective of WTO Law: Outreach to Outcasts?

Heft 25

Marita Körner, Beschäftigtendatenschutz im Geltungsbereich der DSGVO

Heft 26

Vladena Lisenko/Karsten Nowrot, The 2018 Pridnestrovian Law on State Support for Investment Activities: Some Thoughts on an Investment Statute in a Frozen Conflict Situation

Heft 27

Marita Körner, Die Rolle des Betriebsrats im Beschäftigtendatenschutz

Heft 28

Nadia Kornioti/Karsten Nowrot, Looking Back to Learn for the Future?: The Work of the ILA on the Issue of Human Rights in Times of Emergency in the 1980s

Heft 29

Marita Körner, Der Betriebsrat als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle

Heft 30

Karsten Nowrot/Emily Sipiorski, (De-) Constitutionalization of International Investment Law?: Narratives from Africa

Heft 31

Felix Boor, Die beschleunigte Landreform Mugabes vor deutschen Gerichten - der „Hamburger Kaffeestreit“

Heft 32

Karsten Nowrot, Corporate Legal and Social Responsibility as an Issue of International Investment Agreements: A Suitable Role Model for the WTO Legal Order?

Heft 33

Julius Adler, Der Grundsatz der „Full Protection and Security“ im internationalen Investitionsschutzrecht - Bedeutung in Theorie und Praxis

Heft 34

Sebastian Barth, Gefangenearbeit: Meilen- oder Stolperstein der Resozialisierung? Eine rechtliche Betrachtung von Gefangenearbeit in Bezug auf das Resozialisierungsziel

Heft 35

Karsten Nowrot, Das gesellschaftliche Transformationspotential der Sustainable Development Goals: Völkerrechtliche Rahmenbedingungen und außerrechtliche Nachhaltigkeitsvoraussetzungen

Heft 36

Karsten Nowrot, Illegal Trade in Wild Animals and Derived Products during Armed Conflicts: What Role for International Wildlife Agreements?

Heft 37

Emily Sipiorski, The Seabed and Scientific Legitimization of International Law: Transforming Narratives of Global Justice

Heft 38

Matti Riedlinger, Mitwirkung des Betriebsrats im Insolvenzplanverfahren

Heft 39

Karsten Nowrot, „Long Live Deglobalization“ vs. „Free Trade Saves Lives“: Die Rolle des Internationalen Wirtschaftsrechts in Zeiten der Corona-Krise

Heft 40

Emily Sipiorski, Cocoa and International Law: Some Remarks on the Contradictions and Symmetry in the Role of Private Actors in Elevating and Unifying Standards

Heft 41

Karsten Nowrot, Vertragskonkurrenz zwischen Menschenrechtsverträgen und Wirtschaftsabkommen in der internationalen Rechtsordnung: Überlegungen zu einem aktuellen völkervertragsrechtlichen Hierarchisierungskonzept

Heft 42

Felix Boor, Das Vertragsverletzungsverfahren gegen das ungarische Hochschulgesetz und seine Auswirkungen auf die Internationalisierung des Europäischen Verwaltungsrechts

Heft 43

Kerrin Kobes, Selbstbestimmung am Lebensende - Eröffnete das BVerfG die Tür einer Suizidassistenz für psychisch Erkrankte?

Heft 44

Laura Kristin Hass, Infektionsschutzgesetz: Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseinschränkungen am Beispiel von Kontaktbeschränkungen
Fulya Zeiml, Die Verfassungsmäßigkeit von Ausgangssperren anlässlich der Corona-Pandemie

Heft 45

Ferdinand Schönberg, Sanktionen im Sozialrecht: Änderungsvorschlag zur Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

Heft 46

Kristina Hellwig/Karsten Nowrot, Towards Investors' Responsibilities in International Investment Agreements – A Path for China?

Heft 47

Kai-Oliver Knops, Whatever it takes? - Zur (Un-) Wirksamkeit der Umlage von sog. "Negativzinsen" auf Kreditinstitute und deren Kunden im EURO-Raum

Heft 48

Joana Kimmich, Die Corona-Pandemie als Stunde der Exekutive – Verfassungsrechtliche Überprüfung der Impfpriorisierung

Heft 49

Laura Hass, Nachhaltiges Lieferkettenmanagement multinationaler Unternehmen in der Textilindustrie

Heft 50

Karsten Nowrot, Der Menschenwürde Werk und des Republikprinzips Beitrag - Gedanken und Anmerkungen zu Verbindungslinien zwischen zwei Konstitutionsprinzipien und ihren normativen Prägeeffekten auf das Verständnis der Grundrechte des Grundgesetzes

Heft 51

Vladlena Lisenco/Karsten Nowrot/Natalia Shchukina, Human Rights in Times of Health Emergencies: Legal Reflections on the COVID-19 Pandemic on Both Banks of the Dniester River

Heft 52

Karsten Nowrot, Die Europäische Union und der Krieg in der Ukraine – Eine wirtschaftsrechtliche Betrachtung

Heft 53

Karsten Nowrot, Klimaschutz und Bahnhofswald, Verfassungsrecht und rechtfertigender Notstand im Strafrecht – Gedanken und Anmerkungen zu einem überraschenden Urteil aus Flensburg

Heft 54

Karsten Nowrot, Post-Award Remedies in International Investment Arbitration: The Examples of Requests for Correction and Rectification as well as for Additional Awards or Supplementary Decisions